

58. Kann für die Zwangsvollstreckung aus einem Urteile, durch welches dem Schuldner aufgegeben ist, Handelsbücher zu einem bestimmten Zwecke vorzulegen, eine zeitliche Grenze dergestalt festgesetzt werden, daß der Gläubiger die Vorlegung nur innerhalb einer gewissen Frist fordern darf?

C.P.D. § 887.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Januar 1903 i. S. F. Ehefr. (Gl.)
w. Sp. (Sch.). Beschw.-Rep. VII. 215/02.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist für den aus den Gründen sich ergebenden Sachverhalt bejaht.

Gründe:

„Durch die Urteile des Landgerichts zu St. vom 18. Juni 1901 und des Oberlandesgerichts daselbst vom 17. Oktober 1901 wurde der Beschwerdeführer Sp. rechtskräftig verurteilt, die Handlungsbücher der Firma Gustav U. Nachf. zu St. der Klägerin, Ehefrau F., in seinem jeweiligen Geschäftslokal zum Zwecke der Einsicht und Fertigung von Auszügen täglich vier Stunden vorzulegen und hierbei die Huziehung eines vereidigten Bücherrevisors zu gestatten. Der Beschwerdeführer und seine im Jahre 1901 verstorbene Schwiegermutter, die Witwe U., hatten unter der gedachten Firma eine offene Handelsgesellschaft gebildet. Die Witwe U. ist von der Klägerin, ihrer Stieftochter, und der Ehefrau des Beschwerdeführers beerbt worden. Nach den Urteilsgründen soll die Vorlegung der Bücher zum Zwecke der Ermittlung des Geschäftsanteils der Witwe U. erfolgen.“

Nachdem der Bücherrevisor R. zu St. sich bereits im Auftrage der Klägerin der Durchsicht der Bücher in der Zeit vom Ende Juni bis zum 16. Juli 1901 unterzogen hatte, ohne die Arbeit zu Ende gebracht zu haben, wurde die Klägerin auf ihren Antrag durch den Beschluß des Landgerichts vom 3. Juli 1902 gemäß § 887 C.P.D. ermächtigt, sich auf Kosten des Beschwerdeführers die Geschäftsbücher nach den urteilsmäßigen Bestimmungen unter Zuziehung des Bücherrevisors S. zu St. bis zur endgültigen Prüfung durch diesen vorlegen zu lassen. Der Beschluß ist rechtskräftig geworden. Demnächst beantragte die Klägerin, weil S. es abgelehnt habe, die Prüfung im Geschäftslokale des Beklagten vorzunehmen, den Beschluß dahin zu ändern, daß die Vorlegung durch irgend einen vereidigten Bücherrevisor in St. zu erfolgen habe. Der Beklagte beantragte, dem Begehren der Klägerin nur unter Beschränkung auf eine bestimmte Frist stattzugeben.

Das Landgericht lehnte den Antrag der Klägerin ab, das Oberlandesgericht entsprach ihm durch den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang. Gegen diesen Beschluß richtet sich die . . . weitere sofortige Beschwerde, deren Antrag dahin geht, der Klägerin die erbetene Ermächtigung nur unter Einschränkung auf eine bestimmte Frist zu erteilen. Die Beschwerde erscheint auch begründet.

Das Oberlandesgericht erachtet die Maßgabe, welche der Beschwerdeführer der Ermächtigung in Form einer Frist beigefügt wissen will, deshalb für unzulässig, weil in den der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Urteilen eine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die Einsicht der Bücher nicht ausgesprochen sei. Nach den für die Auslegung der Entscheidung heranzuziehenden Gründen soll indessen die Vorlegung der Bücher zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Ermittlung des Geschäftsanteils der Witwe U., geschehen. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Schuldner die Bücher nur während einer für die Erreichung dieses Zweckes ausreichenden, wenn auch geräumig zu bemessenden, Frist der Gläubigerin zur Verfügung zu stellen hat. Die Vorlegung der Bücher an die Klägerin ist bereits unter Zuziehung zweier Sachverständigen erfolgt. Nunmehr kann die Klägerin, wenn es bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts bewendet, einen beliebigen in St. wohnhaften Revisor auf beliebige Zeit mit der Durchsicht der Bücher betrauen. Diese Maßnahme geht über den

Rahmen der zu vollziehenden Urteile hinaus. Die Zwangsvollstreckung geschieht im Interesse des Gläubigers zu dessen Befriedigung; soweit aber ihr Erfolg nicht gefährdet ist, sind auch die Interessen des Schuldners zu berücksichtigen. Ihm ist nicht zuzumuten, Geschäftsbücher auf ungemessene Zeit für Bücherrevisoren bereit zu halten. Das Verlangen des Beschwerdeführers, daß der Vollstreckung eine zeitliche Grenze gesetzt werde, erscheint daher gerechtfertigt und steht mit dem § 887 E.F.D. nicht im Widerspruch. In der Beschwerdeschrift sind die bereits mit der Sache befaßt gewesenen Bücherrevisoren K. und S. als Gutachter darüber benannt, daß eine Frist von vier Wochen billig und angemessen sei. Es war demnach geboten, dem Oberlandesgerichte bei Aufhebung seines Beschlusses die weiteren Ermittlungen und die erneute Entscheidung zu übertragen". . . .